

Kurzinfo

Erweiterung Kinderkrankengeld während der Corona-Pandemie



Die Corona-Pandemie und die damit verbundene Schließung von Schulen und Kitas bringt viele berufstätige Eltern in eine schwierige Situation. Das Bundeskabinett hat deshalb ein Gesetz zur befristeten Ausweitung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie auf den Weg gebracht, mit dem der Anspruch auf Kinderkrankengeld 2021 erweitert wird. Die Bundesregierung hat das Gesetz am 12.01.2021 verabschiedet. Es wurde am 14.01.2021 im Bundestag und am 18.01.2021 im Bundesrat beschlossen. Anschließend erfolgte die Verkündung des Gesetzes. Die neuen Regelungen gelten rückwirkend ab 05.01.2021.

Das Gesetz sieht eine Ausweitung der Kinderkrankentage von 10 auf 20 pro Elternteil pro Kind und von 20 auf 40 Tage für Alleinerziehende vor. Der Anspruch gilt nicht nur bei Krankheit des Kindes, sondern auch, wenn Kitas und Schulen geschlossen sind. Wie beim regulären Krankengeld werden 90 % des Nettogehalts ersetzt.

1. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind berufstätige Eltern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und selbst Anspruch auf Krankengeld haben. Weiterhin wird vorausgesetzt, dass es im Haushalt keine andere Person gibt, die das Kind betreuen kann. Krankengeld wird nur Eltern gewährt, deren Kind unter 12 Jahre alt ist. Bei Kindern mit Behinderung, auch über das 12. Lebensjahr hinaus.

Hinweis:

Privatversicherte Eltern haben die Möglichkeit auf Entschädigung des Verdienstauffalls § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Dieser Anspruch kann von gesetzlich Versicherten nicht neben dem Anspruch auf Lohnersatzzahlung geltend gemacht werden. Sobald ein Elternteil Kinderkrankengeld bezieht, ruht für beide Elternteile der Anspruch nach §56 IfSG.

Die Verdoppelung und Erweiterung des Kinderkrankengeldes werden auch auf Bundesbeamte übertragen. Die Landesbehörden bestimmen über die Regelung für Landesbeamte.

2. Kinderkrankengeld

In der GKV gesetzlich versicherte Eltern können im Jahr 2021 für 20 anstatt 10 Tage (Alleinerziehende: 40 statt 20) Kinderkrankengeld beantragen. Die Erweiterung gilt pro Kind und Elternteil und ist insgesamt bei mehreren Kindern auf maximal 45 Tage (Alleinerziehende: 90 Tage) begrenzt.

Hinweis:

Das Kinderkrankengeld kann selbst für den Fall beantragt werden, wenn die Eltern grundsätzlich im Homeoffice arbeiten können.

Erweiterung Kinderkrankengeld während der Corona-Pandemie



3. Schließung bzw. Einschränkung der (Betreuungs-)Einrichtung

Eine vollständige Schließung der gesamten Schule bzw. Kita ist nicht erforderlich. Der Anspruch besteht auch dann, wenn die Präsenzplicht in der Schule teilweise aufgehoben wird, der Zugang zur Kita nur eingeschränkt möglich bzw. nur einzelne Klassen und/oder Gruppen wegen Quarantäne-Anordnungen die Einrichtung nicht aufsuchen dürfen.

4. Antragstellung/Erforderliche Nachweise

Gesetzlich versicherte Eltern können Kinderkrankengeld bei ihrer Krankenkasse beantragen. Die Bundesregierung bespricht aktuell mit den Krankenkassen die konkrete Umsetzung und Anwendung dieser Regelung. Ziel ist es dabei, eine möglichst einfache Lösung für Eltern und Einrichtungen zu finden.

Im Krankheitsfall des Kindes muss der Betreuungsbedarf gegenüber der Krankenkasse, wie bislang auch, durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden. Muss ein Kind aufgrund der Schließung von Schule oder Kita zu Hause betreut werden, genügt eine Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung.

5. Übertragung der Kinderkrankentage zwischen den Elternteilen

Hat ein Elternteil seinen Anspruch auf Kinderkrankengeld bereits ausgeschöpft und stehen dem anderen Elternteil noch Kinderkrankentage zu, können diese nur mit Einverständnis des Arbeitgebers des Elternteils, das die Kinderkrankentage bereits ausgeschöpft hat, auf diesen übertragen werden. Ein gesetzlicher Anspruch auf Übertragung besteht allerdings nicht.

© 2021 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Bild: © jackfrog/www.stock.adobe.com

Stand: Januar 2021

E-Mail: literatur@service.datev.de